



Inhalt:

Allgemeinverfügung
des Landratsamtes Würzburg zum Betretungsverbot von Ärzten
in Pflegeeinrichtungen und Behinderteneinrichtungen zur hausärztlichen Versorgung
als Schutzmaßnahme vor einer Ausbreitung des Coronavirus

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Würzburg zum Betretungsverbot von Ärzten in Pflegeeinrichtungen und Behinderteneinrichtungen zur hausärztlichen Versorgung als Schutzmaßnahme vor einer Ausbreitung des Coronavirus

Allgemeiner Hinweis: Mit Bayerischer Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 24. März 2020 (Az. 2126-1-4-G) wurde in § 1 Abs. 3 bereits der Besuch von Krankenhäusern, Pflege- und Behinderteneinrichtungen, Intensivpflege-WGs, Altenheimen und Seniorenresidenzen untersagt.

Gemäß § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) erlässt das Landratsamt Würzburg folgende

Allgemeinverfügung:

1. Ärzte dürfen die folgenden Einrichtungen zur hausärztlichen Versorgung nur betreten, wenn eine Zuweisung durch die untere Katastrophenschutzbehörde Landratsamt Würzburg gemäß Art. 9 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) erfolgt ist:
 - a) vollstationäre Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) und
 - b) Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden.
2. Ärzte dürfen die Bewohner einer unter Ziffer 1a) und Ziffer 1b) genannten Einrichtungen im Rahmen der hausärztlichen Versorgung nur behandeln, wenn eine Zuweisung durch die untere Katastrophenschutzbehörde Landratsamt Würzburg gemäß Art. 9 BayKSG erfolgt ist.
3. Von den Einschränkungen nach Ziffer 1 und Ziffer 2 sind der ärztliche Bereitschaftsdienst, die notärztliche Versorgung und spezialisierte Fachärzte, die bei Bedarf vom zugewiesenen Hausarzt hinzugezogen werden können, ausgenommen.

4. Bei Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 28 Abs.1 Satz 1 IfSG kann gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 in Verbindung mit Abs. 2 IfSG ein Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000,00 EUR festgesetzt werden.
5. Die Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 28 Abs.1 Satz 2 IfSG ist gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG strafbewehrt.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Die Allgemeinverfügung gilt bis zur Feststellung des Endes der Katastrophe gemäß Art. 4 Abs.1 BayKSG.
8. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg, eingesehen werden.

Gründe

I.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 stellt die gesamte Gesellschaft und das Gesundheitssystem vor enorme Herausforderungen. Es besteht weltweit, deutschland- und bayernweit eine sehr dynamische und ernstzunehmende Situation mit starker Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage. Grundsätzlich besteht in Pflege- und Behinderteneinrichtungen ein höheres Risiko für die Bewohner, an respiratorischen Infekten zu erkranken, da sie aufgrund ihres Alters, häufiger vorkommenden Grunderkrankungen oder ihrer meist eingeschränkten Mobilität anfälliger für Infektionen sind. Im Bereich Würzburg gibt es zahlreiche schwere Verläufe und bereits neun Todesfälle (Stand 20.03.2020), die Personen im Alter von über 80 Jahren betrafen, die mit SARS-CoV-2 infiziert und Bewohner einer Pflegeeinrichtung waren.

II.

Das Landratsamt Würzburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Nach § 28 Abs.1 Satz 2 Halbs. 2 IfSG kann die zuständige Behörde Personen verpflichten, den Ort an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

SARS-CoV-2 ist ein Krankheitserreger i. S. d. § 2 Nr. 1 IfSG, der unmittelbar auf den Menschen übertragen wird und eine übertragbare Krankheit i. S. d. § 2 Nr. 3 IfSG verursacht. Diese verbreitet sich derzeit stark in Bayern. In allen Regierungsbezirken wurden bereits Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt.

Die Anordnung unter Ziffer 1 stützt sich auf § 28 Abs.1 Satz 2 IfSG.

Die Anordnung unter Ziffer 2 stützt sich auf § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG.

Zu Ziffer 1:

Für Ärzte wird bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Ende der Katastrophe i.S. d. Art. 4 Abs.1 BayKSG festgestellt ist, ein Verbot zum Betreten der in den Buchstaben a) und b) definierten Einrichtungen ausgesprochen.

Im Bereich Würzburg sind zum aktuellen Stand zahlreiche Bewohner und Pflegekräfte einer Pflegeeinrichtung massiv von COVID-19 betroffen, die bereits auch zum Tod von Bewohnern geführt haben. Insgesamt steigt die Zahl derer, die nachweislich an SARS-CoV-2 erkrankt sind und auch die Zahl der begründeten Verdachtsfälle an.

Nach bisherigem Sachstand sind auch immer mehr Einrichtungen nach Ziffer 1 a) und b) betroffen.

Das Risiko einer schweren Erkrankung steigt sowohl bei Menschen, die an chronischen Erkrankungen, z. B. der Atemwege, leiden, als auch bei Personen ab 50 bis 60 Jahren stetig mit dem Alter an. Ältere Menschen können, bedingt durch das weniger gut reagierende Immunsystem, nach einer Infektion schwerer erkranken (Immunseneszenz).

Gerade die Bewohner der in Ziffer 1 a) und b) genannten Einrichtungen gehören somit zu der vulnerablen Gruppe und es bedarf besonderer Maßnahmen zum Schutz dieser Personen.

In den Pflege- und Behinderteneinrichtungen wird zur Eindämmung und Verlangsamung von SARS-CoV-2 insbesondere empfohlen, dass immer die gleichen Personenkonstellationen miteinander in Kontakt stehen und so eine mögliche Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 über weitreichende Infektionsketten verhindert wird. Die Kontakte sind auf ein absolut nötiges Minimum zu begrenzen.

Im Landkreis Würzburg sind in den Pflegeeinrichtungen nach einer aktuellen Abfrage (Stand 21.03.2020) in den Pflegeeinrichtungen zwischen zwei und fünf Ärzte für die Betreuung der Bewohner zuständig.

Da die Ärzte nicht von der Bayerischen Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 24. März 2020 (Az. 2126-1-4-G) erfasst sind, sind diese derzeit auch jederzeit berechtigt, die Pflege- und Behinderteneinrichtung, in der ihr Patient betreut wird, zu betreten, um diesen zu behandeln.

Zum Schutz der vulnerablen Gruppe und für eine mögliche Nachverfolgung von Kontaktpersonen ist es zwingend erforderlich, dass so wenig Kontakt wie möglich, insbesondere mit wechselnden Personen stattfindet. Aufgrund der in § 76 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) geregelten freien Arztwahl kann grundsätzlich jeder Bewohner seinen Arzt frei wählen. Dies führt vielerorts dazu, dass in den Einrichtungen regelmäßig nicht nur wenige bestimmte Ärzte die Bewohner ärztlich betreuen und versorgen, sondern dass eine größere Anzahl an Ärzten diese Aufgabe übernehmen.

Um Kontakte und die Anzahl möglicher Kontaktpersonen so gering wie möglich zu halten und um die Verbreitung des Coronavirus so weit wie möglich einzudämmen bzw. zu verlangsamen, ist es erforderlich, dass nur ein kleiner Kreis an Ärzten die Versorgung der Bewohner einer Einrichtung sicherstellt. Um dies zu gewährleisten, wird das Betretungsrecht von Ärzten insoweit eingeschränkt, als dass nur noch von der Katastrophenschutzbehörde zugewiesene Ärzte die Einrichtung betreten dürfen.

Darüber hinaus führt die Verringerung der Anzahl der in einer Einrichtung tätigen Ärzte dazu, dass bei einer Infektion oder einem begründeten Verdachtsfall eine entsprechend geringere Stückzahl an persönlicher Schutzausrüstung gebraucht wird. Der Austausch mit den Ärzten zeigt, dass Ärzte vielfach nicht mit der notwendigen Menge an Schutzmaterialien ausgestattet sind und es deshalb erforderlich ist, die vorhandenen Schutzausrüstungen zielgerichtet einzusetzen. Dadurch, dass nur noch ein kleiner Kreis an Ärzten für die Versorgung der Bewohner verantwortlich ist, kann Material gespart und demnach auch die Ressourcen an persönlicher Schutzausrüstung geschont werden.

Zudem führte der Mangel an persönlicher Schutzausrüstung dazu, dass Ärzte sich geweigert haben, notwendige Behandlungen bei Bewohnern der unter Ziffer 1 a) und b) genannten Einrichtungen durchzuführen. Um behandlungsbedürftige Bewohner einer entsprechenden Behandlung zuzuführen, wurden diese bislang an die Kliniken weiterverwiesen, so dass sich der Kontaktradius wiederum vergrößert.

Die Anordnung des eingeschränkten Betretungsverbots für Ärzte ist geeignet und erforderlich um den Eintrag des Erregers zu verhindern, das ärztliche Personal zu schützen und um Schutzmaterialien zielgerichtet einzusetzen. Dadurch trägt das eingeschränkte Betretungsverbot auch zur Aufrechterhaltung der Versorgungskapazitäten bei und ist daher auch zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit unabdingbar. Auch ist die Anordnung eines eingeschränkten Betretungsverbots angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem mit ihrem Erlass angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib

und Gesundheit steht.

Daher wird nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt Stadt und Landkreis Würzburg ein Betretungsverbot für Ärzte in Pflege- und Behinderteneinrichtungen im Landkreis Würzburg gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Satz 1 IfSG mit der Ausnahme von durch die Katastrophenschutzbehörde den jeweiligen Einrichtungen zugeordneten Ärzten zeitlich befristet angeordnet.

Zu Ziffer 2:

Um zu verhindern, dass seitens der Bewohner weiterhin eine hausärztliche Betreuung durch den eigenen Arzt außerhalb der unter Ziffer 1a) und b) genannten Einrichtungen erfolgt und das unter Ziffer 1 dargestellte Ziel konterkariert wird, sind die Bewohner durch die durch die Katastrophenschutzbehörde aufgrund Art. 9 BayKSG zugewiesenen Ärzte zu betreuen. Andere als diese Ärzte sind nicht berechtigt, Bewohner aus den benannten Einrichtungen zu behandeln. Nur auf diese Weise kann erreicht werden, dass die Gruppe möglicher Kontaktpersonen so gering wie möglich gehalten wird und persönliche Schutzausrüstungen gezielt eingesetzt werden.

Die Einschränkung der freien Arztwahl gemäß 76 SGB V ist zwingend erforderlich, um die Gesundheit bzw. das Leben von deutlich gefährdeten Personengruppen zu schützen.

Mildere, den gleichen Erfolg versprechende Mittel zur Erreichung des Zweckes der Schutzmaßnahmen, namentlich der Verhinderung der Weiterverbreitung des Virus, sind nicht ersichtlich. Nur durch die Beschränkungen kann das Risiko weiterer Ansteckungen und neuer Krankheitsfälle wirksam erreicht werden. Die Anordnung des eingeschränkten Behandlungsverbotes ist deshalb ebenfalls geeignet, erforderlich und angemessen. Nur so kann der Kreis der Ärzte, die mit der Versorgung der Bewohner einer Einrichtung betraut sind, klein gehalten werden.

Daher wird nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt Stadt und Landkreis Würzburg ein Behandlungsverbot für Ärzte in Bezug auf Bewohner von Pflege- und Behinderteneinrichtungen im Landkreis Würzburg gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG mit der Ausnahme von durch die Katastrophenschutzbehörde den jeweiligen Einrichtungen zugeordneten Ärzten zeitlich befristet angeordnet.

Zu Ziffer 3:

Die eingeschränkten Betretungs- und Behandlungsverbote nach Ziffer 1 und 2 sollen die hausärztliche Versorgung in den Einrichtungen sicherstellen. Unberührt davon sollen jedoch das Betretungs- und Behandlungsrecht des ärztlichen Bereitschaftsdienstes, der notärztlichen Versorgung und von spezialisierten Fachärzten, die bei Bedarf vom zugewiesenen Hausarzt hinzugezogen werden können, sein. Die Ausnahme ist erforderlich, um auch in Notfällen oder bei besonderen Krankheitsbildern die ärztliche Versorgung sicherstellen zu können.

Zu Ziffer 4:

Bei Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann ein Bußgeld gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 in Verbindung mit Abs. 2 IfSG in Höhe von bis zu 25.000,00 EUR festgesetzt werden.

Zu Ziffer 5:

Die Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 28 Abs.1 Satz 2 IfSG ist gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG strafbewehrt.

Zu Ziffer 6:

Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

Zu Ziffer 7:

Das Inkrafttreten richtet sich nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg**, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der dortigen Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung der Klage per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayer. Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de. Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nuß
Landrat

LANDRATSAMT Nuß, Landrat

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg, Telefon (09 31) 80 03-0. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich.
Der Bezugspreis beträgt im Abonnement jährlich 17,50 € zuzüglich Portokosten. Bestellungen beim Landratsamt Würzburg, Postfach, 97067 Würzburg.

Druck: Landratsamt Würzburg.